

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin
an der Universität Regensburg**

Vom 3. Juni 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Modulaufzählung wie folgt geändert:
 - aa) „M03 Biologie 13 LP“ wird ersetzt durch „M03 Biologie 8 LP“.
 - bb) „M12 Mikrobiologie 10 LP“ wird ersetzt durch „M12 Mikrobiologie/Immunologie 7 LP“.
 - cc) „M13 Medizinische Zellbiologie I 9 LP“ wird ersetzt durch „M13 Medizinische Zellbiologie I 12 LP“
 - dd) „M15 Medizinische Zellbiologie II 13 LP“ wird ersetzt durch „M15 Medizinische Zellbiologie II 15 LP“.
 - b) Es wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:
„3. das Pflicht-Laborpraktikum mit 3 LP“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
2. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„³Sie hat zum erstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Der Kandidat kann von der erstmaligen Prüfung und von der ersten Wiederholungsprüfung ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zurücktreten. ²Bei der zweiten und dritten Wiederholungsprüfung kann er ohne Angabe von triftigen Gründen bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung zurücktreten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Tritt der Kandidat von der erstmaligen Prüfung und der ersten Wiederholungsprüfung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 2 ohne triftige Gründe von der zweiten oder dritten Wiederholungsprüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die

ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) „M03 Biologie 7 %“ wird ersetzt durch „M03 Biologie 5 %“.
- b) „M12 Mikrobiologie 6 %“ wird ersetzt durch „M12 Mikrobiologie/Immunologie 4 %“.
- c) „M13 Medizinische Zellbiologie I 5 %“ wird ersetzt durch „M13 Medizinische Zellbiologie I 7 %“
- d) „M15 Medizinische Zellbiologie II 7 %“ wird ersetzt durch „M15 Medizinische Zellbiologie II 9 %“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 3. Juni 2013.

Regensburg, den 3. Juni 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 3. Juni 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juni 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2013.